



Anliefer- & Verpackungsrichtlinie

Version 1.00 Stand: 02.12.2021

1. **Allgemeine Informationen**

Durch die vorliegende Anliefer- & Verpackungsrichtlinie werden dem Lieferanten die Anforderungen, der ADA Möbelfabrikgruppe – nachfolgend ADA genannt, bezogen auf die Planung, Beschaffung und Verwaltung von Verpackungsmaterialien sowie Warenkennzeichnung und Anlieferung vermittelt. Diese Richtlinie hat Gültigkeit für alle Lieferanten der ADA. Sie ist Bestandteil des mit dem Lieferanten geschlossenen Rahmen- bzw. Liefervertrages. Der Lieferant akzeptiert die Unterlage in der vorliegenden Form, wenn Einwände nicht vor Vertragsabschluss schriftlich mitgeteilt wurden.

2. **Betreten des Betriebsgeländes**

Das Betreten des Betriebsgeländes bzw. der betrieblichen-Einrichtungen ohne Begleitung eines ADA Mitarbeiters ist verboten. Besucher und Lieferanten müssen sich beim Empfang oder dem Portier anmelden. ADA übernimmt keine Haftung für Schäden, welche Besucher oder Begleitpersonen am Werksgelände erleiden!

3. **Sicherheitsinformationen**

Zu Ihrer Sicherheit und zur Sicherheit unserer Beschäftigten, sind folgende Sicherheitsbestimmungen und Warnhinweise für Anlieferungen und Abholungen zu beachten:

- a. Rauchverbot & Alkoholverbot
- b. Höhenbegrenzung 3,1m
- c. Innerhalb der Werksgelände gilt die Straßenverkehrsordnung
- d. Es gilt die Rechtsregel
- e. Höchstgeschwindigkeit im Werksgelände 25km/h
- f. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass die Einsatzkräfte jederzeit zufahren können!
- g. Die Benutzung der Verkehrswege und der Aufenthalt im Gebäude erfolgt auf eigene Gefahr!
- h. Im Bereich der Warenannahme/Auslieferung und Produktion gilt die Sicherheitsschuh Tragepflicht.
- i. Betriebsfremde Personen und Lieferanten müssen für die Dauer des Aufenthalts Warnwesten tragen
- j. Lieferanten und Lieferantenvertreter, sowie auch Spediteure und Fahrer müssen sich ausweisen können.
- k. Anlieferungen für die Entladehilfe (Flurförderfahrzeuge, etc.) erforderlich ist, müssen angekündigt werden.

4. **Warenannahmezeiten**

Innerhalb der folgenden Warenannahmezeiten sind Anlieferungen möglich:

4.1 **Werk Anger**

Mo-Do. 06:00 Uhr bis 14 Uhr
Fr. 06:00 Uhr bis 13:00Uhr
Anmeldung bei der Rezeption erforderlich.

4.2 **Werk Körmend**

Mo-Fr. 06:00 Uhr bis 13 Uhr
Anmeldung beim Portier erforderlich.

4.3 **Werk Nova / Zalaegerszeg**

Mo-Fr. 06:00 Uhr bis 21Uhr
Anmeldung beim Portier erforderlich.

4.4 **Werk Salonta**

Mo-Fr. 05:45 bis 14 Uhr.
Anmeldung beim Portier erforderlich.

Das Betriebsgelände darf nur für die Dauer der Be- & Entladung betreten/befahren werden. Das Parken sowie auch die Übernachtung auf den Betriebsgelände und den Mitarbeiterparkplätzen ist für LKW verboten! Dies gilt auch an Wochenenden.

5. **Warenbegleitende Informationen im Tagesgeschäft**

Um einen reibungslosen Ablauf im administrativen Bereich zu gewährleisten, ist der Lieferant verpflichtet, jeder Lieferung die nachfolgenden Dokumente beizulegen:

- **Lieferscheine**
- **Warenanhänger / Warenbegleitschein**



5.1 Lieferscheine

Sollen in Anlehnung an die DIN4994 ausgestellt werden, um eine eindeutige Zuordnung der Waren zu den Bestellungen und Lieferungen gewährleisten zu können.

Erfolgt die Ausstellung des Lieferscheins nicht nach DIN4994, so **müssen zumindest die nachfolgenden Informationen und Felder verzeichnet sein:**

Feld	Feldname	Bemerkung
1	Warenempfänger / Versandanschrift	Als Warenempfänger muss die gesamte Adresse des ADA Empfängerwerks angeführt werden
2	Abladestelle-Lagerort	Einzutragen, ist die exakte Abladestelle entsprechend der vorliegenden Bestellung.
3	Lieferschein-Nummer	Lieferschein Nr.: numerisch
4	Versanddatum	Datum des tatsächlichen Versandtages
5	Unser Zeichen	Die Angaben sind der ADA Bestellung dem Abruf zu entnehmen
6	Bestellnummer ADA	Die von ADA vergebene Bestellnummer / Rahmenvertragsnummer
7	Versandart	Hier ist die Versandart anzugeben (Frachtgut, Waggon, Container, Luftfracht, Expressgut, Postpaket)
8	Verpackungsart	Einweg- / Mehrweg
9	Lieferantenanschrift kurz	Kurzname, Werk, PLZ Ort
10	Sachnummer ADA & Sachnummer Lieferant	Die von ADA vorgegebene Materialnummer. Eine Materialnummer darf mit der jeweiligen Mengenangabe nur einmal auf dem Lieferschein angegeben werden. In Ausnahmefällen auch zweimal, wenn es sich um verschiedene Bestellnummern handelt. Sind den gelieferten Waren Chargennummern zugeordnet, so sind diese getrennt mit Teilmenge unter der zugehörigen Sachnummer und Chargennummer aufzulisten. Es muss auf jeden Fall der Begriff Chargen Nr. vorangestellt sein.
11	Menge / Stückzahl	Liefermenge Ladeeinheit / Behälter
12	Bezeichnung der Lieferung / Leistung / Inhalt	Bezeichnung der Lieferung / Bauteilbezeichnung (Die Bezeichnung ist den Bestellangaben zu entnehmen)
13	Mengeneinheit	Mengeneinheit der Bestellungen
14	Lieferanten Nummer	Identifikationsnummer die ADA dem Lieferanten zuordnet
15	Packstücknummer (S/M/G)	Die Packstücknummer ist numerisch, sie identifiziert das Packstück eindeutig innerhalb eines Jahres. Sie wird pro Packstück vom Lieferanten vergeben und sollte nur einmal pro Jahr verwendet werden. Die Packstücknummern müssen auf dem Warenbegleitschein/Lieferschein unbedingt angegeben werden und übereinstimmen. S=Packstücke ohne Unterverpackung M= sachnummernreine Ladeeinheit G= Misch-Ladeeinheit/Mischpalette
16	Chargen-Nummer	Identnummer, die der Ersteller einer Charge zuordnet
17	Gesamtgewicht Brutto (kg)	In kg
18	Gesamtgewicht Netto (kg)	In kg

Befinden sich auf einem Lieferschein, Lieferpositionen aus mehreren/unterschiedlichen Bestellungen, so ist die jeweilige ADA-Bestellnummer im Feld der Lieferposition zu ergänzen, damit eine eindeutige Zuordnung erfolgen kann.



5.2 Warenanhänger

Der Warenanhänger ergänzt als materialbezogener Datenträger die Lieferschein-Transportdaten. Es ist von allen Lieferanten sicherzustellen, dass alle Verpackungen (=Ladungsträger = Packmittel) mit einem aktuellen, sorgfältig ausgefüllten Warenanhänger beschriftet sind.

Die hierfür gängigsten Formate sind 210mm x 74mm oder 210mm x 148mm.

Der Warenanhänger muss gut sichtbar und leserlich am Ladungsträger angebracht werden, er soll ausreichend vor Feuchtigkeit bzw. Verwehen geschützt sein. Die Anbringung ist idealerweise mittels 4 an den Ecken angebrachten Klebepunkten durchzuführen, eine vollflächige Verklebung ist nicht erwünscht, ebenso darf die Anbringung zu keinen Beschädigungen des Liefergegenstands führen.

Der Warenanhänger soll die nachfolgenden Daten beinhalten:

Feld	Feldname	Bemerkung
1	Warenempfänger	Als Warenempfänger muss die gesamte Adresse des ADA Empfängerwerks angeführt werden
2	Abladestelle-Lagerort	Einzutragen, ist die Abladestelle entsprechend der vorliegenden Bestellung.
3	Lieferschein-Nummer	Die Lieferscheinnummer der Sendung.
4	Lieferantenanschrift kurz	Kurzname, Werk, PLZ Ort
5	Sachnummer ADA	Die von ADA vorgegebene Materialnummer
6	Bestellnummer ADA	Die von ADA vergebene Bestellnummer
7	Füllmenge	Anzahl/Menge pro Packstück
8	Benennung Lieferung / Leistung / Inhalt	Bezeichnung der Lieferung / Bauteilbezeichnung
9	Lieferanten Nummer	Identifikationsnummer die ADA dem Lieferanten zuordnet
10	Datum	Lieferdatum: (TT.MM.JJ)
11	Chargen-Nummer	Identnummer, die der Ersteller einer Charge zuordnet

5.3 Blattfarben Warenanhänger

Die Farbe der Blattfarben soll zur leichtern Unterscheidung der gelieferten Produkte wie folgt gegliedert werden:

Serienmaterial / Standardmaterial = Blattfarbe weiß
Muster / Sonderaufbauten = Blattfarbe Gelb oder Rot

6. Allgemeine Verpackungsanforderungen

Unabhängig von der Wahl der Verpackungsart (Einweg- oder Mehrwegverpackung) sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Beschädigungs- und verschmutzungsfreie Teileanlieferung (keine Qualitätsbeeinträchtigung)
- Ausreichender Feuchtigkeits- und Korrosionsschutz der verpackten Teile
- Ausreichende Transportsicherung
- Problemlose Entladbarkeit durch Heckentladung
- Ergonomische Teileentnahme
- Einhaltung der EU-Arbeitsschutzrichtlinien und nationaler Arbeitsschutzvorschriften.
- Die Auslegung der Stapelfähigkeit richtet sich nach dem Stapelfaktor der Verpackung.
- Einhaltung der vorgegebenen Standardabmessungen
- Optimale Auslastung der Behältnisse,
- optimierter Füllgrad
- Einsatz von recyclingfähigen Materialien
- Kennzeichnung der Verpackungseinheiten wie vorgeschrieben.



6.1 Anforderungen zur Vermeidung von Verpackungsabfällen

Gewählte Verpackungen sollen nach ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten ausgewählt und geplant werden. ADA erfüllt gemeinsam mit seinen Lieferanten die abfallwirtschaftlichen Ziele der Umweltgesetzgebungen seiner Ländergesellschaften unter nachfolgenden Prioritäten:

- I. **Vermeidung von Verpackungsmüll** -> Die Verpackung soll auf das gewichts- und volumensabhängig Notwendige beschränkt werden (Schonender Umgang mit Ressourcen und Reduktion des Transportaufkommens)
- II. **Verminderung** -> Einsatz, Planung und kontinuierliche Verbesserung von wieder verwendbareren Verpackungen
- III. **Stoffliche Verwertbarkeit** -> Verwendung umweltverträglicher, stofflich verwertbarer Materialien für alle Verpackungsarten. Eine umweltverträgliche Verwertung muss bei Einweg- und Mehrwegverpackungen möglich sein.

6.2 Verpackungsmaterialien

Damit der logistische Aufwand für das sortenreine Separieren und Sammeln von Verpackungsmaterialien auf ein Minimum beschränkt wird und der Prozess der stofflichen Verwertung optimal gestaltet werden kann, sind nur bestimmte recyclebare Materialien zugelassen (siehe Tabelle „Zugelassene und nicht zugelassene Materialien“). Klebe-/Packbänder sowie Etiketten und Warenanhänger dürfen die Recyclingfähigkeit des Trägermaterials nicht einschränken.

Materialart	Zugelassenes Material	Nicht zugelassenes Material
Verbundstoffe		Verbundstoffe sind nicht zugelassen
Kunststoffe allgemein	Einweg nur PE, PP sind nach DIN 6120 zu kennzeichnen	nicht zugelassen sind: EPS
	Mehrweg ABS,PE,PP sind zu verwenden und nach DIN 6120 zu kennzeichnen	
Packstoffe aus Kunststoff	Schutz- und Isolierkappen	Nicht sortenreine Kunststoffe, Gummiverbindungen, Metall-Kunststoff-Verbundfolien, Unverträglich impregnierte Folien nicht zugelassen
	Formteile	
	Schaumstoffe	
	Folien	
	Beutel und Säcke aus Folien	
	Verpackungschips	
Papier und Kartonage	Von papierproduktionsschädlichen Stoffen freie Papiere und Pappen	Mit wasserlöslichen Beschichtungen oder Klebstoffen (z.B. Wachs-Paraffin-, Bitumen-, Ölpapiere, Papierselbstklebebänder)
Korrosionsschutzpapier VCI-Material	Für sämtliche VCI-Materialien gilt TRGS615 (technische Regeln für Gefahrenstoffe)	
Holz	Entsprechend "Guidelines for Regulating Wood Packaging Material in international Trade" (Publication No. 15, March 2002), Annex 1-Hitzebehandlung oder Begasung. Führt Einfuhr in die EG und innerhalb der EG nach Richtlinie 2001/219/EG-ausschließlich Hitzebehandlung und Begasung für bestimmte Ursprungsländer. Verpackungsteile aus Holz müssen nach der Norm ISPM Nr. 15 gekennzeichnet sein. Zugelassen sind ausschließlich die Behandlung die in der ISPM Nr. 15 zugelassen sind.	Bestrahlung mit Gamma Strahlen und X-Strahlen, Imprägnieren mit Flüssigkeiten, Salzen, ... Imprägnieren mit Chemikalien für innerstaatlichen Verkehr (z.B.: innerhalb Deutschlands, innerhalb der USA,...) Spannplatten, imprägniertes, beschichtetes, lackiertes Holz
Spannbänder	Polyester- und Polypropylenbänder	Strahlen und X-Strahlen Imprägnieren mit Flüssigkeiten, Salzen,





ANGER

7. Erstanlieferung

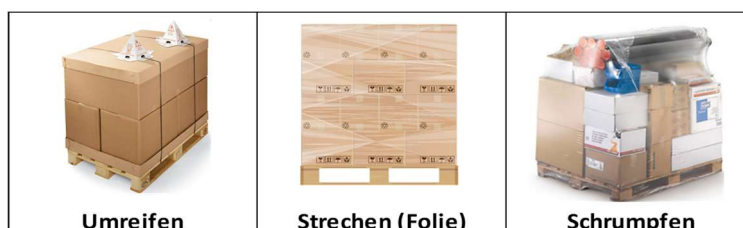
Vor der ersten Anlieferung von Serienartikeln ist dem Einkauf der ADA die ausgewählte Verpackung zu präsentieren bzw. deren Eignung nachzuweisen. Es ist nachzuweisen, dass die Produkte unbeschädigt und ohne Qualitätsminderung bei ADA eintreffen. Dies erfolgt idealerweise in einem Verpackungsversuch, der mittels Fotodokumentation an den ADA Einkauf übermittelt wird.

7.1 Technische Anforderungen an die Verpackung

Neben den allgemeinen Verpackungsanforderungen verlangt ADA, dass alle nachfolgend beschriebenen Auslegungen der Ladeinheit eingehalten werden.

Art des Lademittels	Volumen und Gewichte	Maximales Gewicht pro Lademittel	Stapelbarkeit
E-Palette (Kunststoff / Holz) 	L=1200mm B=800mm H=1000mm falls nichts Anderes schriftlich vereinbart!	Netto 1000kg	3-Fach
Überseepalette 	L=1140mm B=1140mm H=735mm falls nichts Anderes schriftlich vereinbart!	Netto1000kg	3-Fach
EWG Palette 	L=800mm B=600mm H=1000mm falls nichts Anderes schriftlich vereinbart!	Netto1000kg	3-Fach
Großladungsträger - Mehrweg mit Deckel 	L=1200mm B=800mm H=1000mm falls nichts Anderes schriftlich vereinbart!	Netto1000kg	3-Fach

- 7.1.1 Alle Lademittel müssen 4-seitig mit Flurförderfahrzeugen einfahrbar sein.
- 7.1.2 Die Packstücke auf dem Lademittel, dürfen die maximalen Außengrundmaße des Lademittels nicht überschreiten. (Bspw. E-PAL 1200x800 = Maximale Packstückabmessungen 1200x800)
- 7.1.3 Sofern der Einsatz von Mehrwegpaletten möglich ist, sind Mehrwegpaletten mit Hochregal-Lagerfähigkeit zu verwenden.
- 7.1.4 Ist keine Stapelbarkeit gegeben, so ist dies gut ersichtlich mittels Aufkleber oder „Stapelpyramiden“ zu kennzeichnen.
- 7.1.5 Packstücke auf dem Lademittel, sind ausreichend gegen Verrutschen, Ausfächern, Herunterfallen, Umkippen oder auch gegen Diebstahl zu sichern. Zulässige Verfahren sind umreifen, schrumpfen, strechen.





- 7.1.6 Großladungsträger-Mehrweggebinde aus Kunststoff sind vorzugsweise mit faltbaren Wänden und Deckel auszulegen, damit die Rückführbarkeit gewährleistet werden kann.
- 7.1.7 Gitterboxen aus Stahl sind nach Möglichkeit zu vermeiden, da ein hoher Schmutzeintrag und Feuchtigkeitseintrag nicht verhindert werden kann und die Lagerfähigkeit der Artikel einschränkt.
- 7.1.8 Packstücke, die von einer Person gehandhabt werden sollen, sollen ein Brutto-Packstückgewicht von 15kg je Karton nicht überschreiten.
- 7.1.9 Können die oben geforderten Bedingungen nicht eingehalten werden, so ist vor der Erstanlieferung die Art des Anlieferzustandes/Verpackung mit dem Einkauf der ADA abzustimmen. (siehe 7. Erstanlieferung)

7.2 Sperrige Güter, Sonderverpackungen

Ausgenommen von den unter 7.1 angeführten Beschränkungen, sind Waren die aufgrund Ihrer Abmessungen oder Art Sonderladungsträger bzw. Verpackungen benötigen, bzw. aufgrund Ihrer Art und Güte keiner gesonderten Verpackung/Ladungsträger bedürfen. Können die oben geforderten Bedingungen nicht eingehalten werden, so ist vor der Erstanlieferung die Art des Anlieferzustandes/Verpackung mit dem Einkauf der ADA abzustimmen. (siehe 7.0 Erstanlieferung)

Beispielhaft angeführt:

- a) Rundholz
- b) Hackgut
- c) Langgutwaren aus Holz oder Stahl
- d) Schaumstoffblöcke
- e) Kunstdaunen (Flies)
- f) Maschinen und Anlagen

7.3 Chemikalien und Gefahrenstoffe

Werden Chemikalien oder Gefahrenstoffe an die ADA geliefert, sind vorab Sicherheitsdatenblätter und ein vollständiges Gefahrenstoffverzeichnis an den Einkauf der ADA zu übermitteln. Lieferanten, Hersteller und beauftragte Speditionen/Frächter sind verpflichtet Gefahrgutvorschriften der ADR/RID in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

7.4 Waren aus Holz

Dazu zählen unter anderem, Produkte und Erzeugnisse die aus Holz (Buche, Eiche, Fichte, Birke,...) in primärer Form oder in Form von Pressspanplatten, Sperrhölzern, MDF, HDF, Hobelware, Keile, Möbelfüße oder vergleichbar sind in Bezug auf die Verpackung, Lagerung und Anlieferqualität mit besonderer Sorgfalt zu behandeln.

Es ist allenfalls sicherzustellen, dass die Holzfeuchte der oben angeführten Produkte einen Grenzwert von 8-10% nicht überschreitet, sollte im Zuge der Holzfeuchtemessung bei der Warenentladung eine Abweichung festgestellt werden, so behält sich ADA das Recht vor, die Lieferung nicht anzunehmen und auf Kosten des Lieferanten zu retournieren.

Ausgenommen von der oben geforderten Holzfeuchte bei Anlieferung, sind Rundhölzer und Sägeholz welches vertragsgemäß nicht getrocknet bzw. Nass zugekauft wird. Die vereinbarte Holzfeuchte ist in diesem Fall auf den Lieferscheinen und den Warenbegleitscheinen anzuführen.

7.5 Produkte aus Übersee

Waren, die auf dem See- oder Luftweg transportiert werden sind ausreichend vor Feuchtigkeits-, Transportschäden, Diebstahl und Schimmel zu schützen. Sofern die Waren auf Paletten geliefert werden, ist eine Palette mit IPPC Qualität zu verwenden.

8. Gültigkeitsbereich

Diese Richtlinie ist für folgenden Gesellschaften der ADA gültig:

ADA Möbelfabrik GmbH

Baierdorf-Umgebung 61
A-8184 Anger
UID: ATU30418401

ADA Hungária Bútorgyár Kft.

Rákóczi u. 154.
H-9900 Körmend
UID: HU11300476

THE FURNITURE MAKERS.



ADA Nova Kft.

Fő út 21-23
H-8948 Nova
UID: HU12880122

ADA Nova Kft.

Ipari utca 2/A
HU-8900 Zalaegerszeg
UID: HU12880122

ADA fabrica de mobila s.r.l.

Str. Josif Vulcan Nr. 31
RO-415500 Salonta
UID: RO16957137

Symphonic Trading GmbH

Baierdorf-Umgebung 61
A-8184 Anger
UID: ATU67539336

ANGER

ADA MÖBELFABRIK GMBH

Baierdorf-Umgebung 61, AT-8184 Anger
+43 3175 7100-0, office.anger@ada.at
www.ada.at

VAT No.: ATU30418401, tax No.: 68 014/0670
company register: LGZ Graz, FN 56021 i
EORI: ATEOS1000000006

Raiffeisenbank Weiz-Anger eGen
IBAN AT26 3818 7000 0500 0070
BIC RZSTAT2G187